

Jahresbericht

1959

über die Alters- und
Hinterlassenenversicherung
und die
Familienausgleichskasse des
Fürstentums Liechtenstein

Jahresbericht 1959

über die
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
und die
FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Der Verwaltungsrat
der
ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG
und der
LIECHTENSTEINISCHEN FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

An die
Hohe Fürstliche Regierung

V a d u z

Sehr geehrter Herr Regierungschef!

In der Anlage übermitteln wir der Fürstlichen Regierung gemäss Artikel 8, AHVG, den Bericht des Verwalters über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Familienausgleichskasse. Die Berichte sind so umfassend, dass sich der Verwaltungsrat auf die Erwähnung weniger Punkte beschränken kann.

Das vergangene Jahr hat die schon längst erwartete und ersehnte erste Revision der Renten für Alte und Hinterlassene gebracht. Die Revision ist im Bericht des Verwalters behandelt, so dass es sich erübrigt, näher auf dieselbe einzugehen. Hingegen glaubt der Verwaltungsrat, zu einigen Kritiken an der Revision Stellung beziehen zu müssen, die in der Bevölkerung in weiten Kreisen etwas Unruhe erzeugt haben.

Am meisten kritisiert wird die Tatsache, dass die Revision die Befreiung der mehr als 65-Jährigen von der Beitragsleistung an die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht gebracht hat. Es wird dabei auf die Revision in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung verwiesen. Demgegenüber ist festzustellen, dass die Schweiz erst nach 6-jährigem Bestand der AHV die Beitragspflicht für über 65-Jährigen aufhob, wobei jedoch festgehalten werden muss, dass die Schweiz in Wirklichkeit erst nach 14-jähriger Dauer diesen Punkt revidierte, weil die Lohn- und Verdienstersatz-Ordnung (Wehrmannsausgleich) als Vorläufer der AHV angesehen werden muss. Im Zeitpunkt der Einführung der AHV gelangte der Wehrmannsausgleichs-Fonds von über 1 Milliarde Franken zur Verteilung. Dabei flossen nicht weniger als 400 Millionen Franken an die AHV, der Rest an den Familienschutz, die Wohnbauförderung, die Arbeitslosenversicherung etc.

Die Befreiung der mehr als 65-Jährigen vom Beitrag wurde also erst angeordnet, als der Fonds der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung bereits eine genügende Festigkeit aufwies. Wenn wir diesen Punkt des Gesetzes revidieren wollten, so könnte die Revision frühestens auf den 1. Januar 1964 erfolgen. Der Verwaltungsrat hat sich mit dieser Angelegenheit eingehend befasst und glaubt, es nicht verantworten zu können, der Regierung bzw. dem Hohen Landtag die Revision der Beiträge der mehr als 65-jährigen Bezüger von

ordentlichen Renten zu empfehlen. Bei der Kleinheit unserer Kasse wird es sehr wahrscheinlich überhaupt empfehlenswert sein, nicht die schweizerische Revision zu diesem Punkte zu übernehmen, sondern einen eigenen Weg zu gehen. Durch die Revision im letzten Jahr sind die Beitragszeiten zur Erreichung der Vollrente von 20 Jahren auf 10 Jahre heruntergesetzt worden (Verdoppelung der Beitragszeiten). Es erscheint dem Verwaltungsrat nicht mehr als recht und billig zu sein, dass jeder Bezüger ordentlicher Renten mindestens auch für diese 10 Jahre Beitragsdauer seine Beiträge leisten soll, da festzustellen ist, dass die jetzt zum Zuge kommende Generation erheblich mehr an Leistungen der Versicherung erhält, als sie an Beiträgen zu bezahlen in der Lage war, während die jüngere Generation die ganze Versicherungsleistung der Kasse vorweg durch Beiträge abzudecken hat. Im grossen und ganzen sind die Verhältnisse heute so, dass der jeweils neue Bezüger ordentlicher Renten in einem Jahr mehr an Renten erhält, als er bis zur Erreichung des Rentenanspruchs an Beiträgen geleistet hat. Es scheint deshalb durchaus in Ordnung zu sein, dass dem Bezüger ordentlicher Renten auch über das 65. Jahr hinaus noch eine Beitragsleistung zugemutet wird, für jene Zeitdauer, die als gesetzliche Mindestdauer für die Erreichung der Vollrente anzusehen ist. Der Verwaltungsrat wird sich vorbehalten, gelegentlich einen entsprechenden Antrag an die Regierung einzureichen.

Weiters wird kritisiert, dass überhaupt ein Fonds geüfnet werde und immer wieder wird die Forderung erhoben, man sollte zum reinen Umlageverfahren übergehen. Demgegenüber stellt der Verwaltungsrat fest, dass das reine Umlageverfahren in unseren kleinen Verhältnissen praktisch für jeden jungen Menschen unbefriedigend sein muss. Wenn, wie die Forderung in diesem Zusammenhang auch lautet, der jetzige Fonds durch Erhöhung der Renten aufzubrauchen sei und dann nach Aufbrauchen des Fonds das reine Umlageprinzip rücksichtslos durchzuführen wäre, würde das Ergebnis das sein, dass der heute einzahlende junge Mensch, der ja die ganze ältere Generation verhalten muss, wenn er selbst ins Alter kommt, so hohe Beiträge leisten müsste bei gleichbleibender Rente gegenüber der heutigen Lösung, dass für ihn eine kaum zumutbare wirtschaftliche Belastung entstünde. Nur dadurch, dass auch die heutige Generation ihre Beiträge entsprechend den Belastungen der Kasse einbezahlt und dadurch der Fonds geüfnet werden kann, wird bei Erreichung der maximalen Höhe des Schwankungsfonds die Zinsleistung des Fonds genügen, um mit den Beiträgen die dann noch geleistet werden, den Anforderungen an die Kasse durch den ordentlichen Rentenbezüger ohne weiteres gerecht zu werden. Fehlt diese Zinsleistung aus dem Fonds, so müssten die Beiträge jährlich erhöht werden, um dem ansteigenden Rentenbedarf die nötige Deckung zu geben. Das würde zu einer für die junge Generation unzumutbaren Belastung führen. Der Verwaltungsrat wird deshalb immer an der heutigen Lösung des gemischten Verfahrens — Kapitaldeckung plus Umlageverfahren — festhalten.

Der Einwand, dass die Ausstattung des Fonds mit erheblichen Mitteln im Zeitalter der schleichenden Geldentwertung ein fragliches Mittel zur Sicherung der Renten sei, hat sicher etwas für sich, mindestens im Zusammenhang mit der Tatsache, dass es dem Verwaltungsrat bisher nicht gelungen ist, wertgesicherte Anlagen aus dem Fond zu machen. Das ist auch die grosse Sorge der verantwortlichen Organe der AHV. Der Regierung selbst ist ja bekannt, dass sich der Verwaltungsrat mit dieser Frage laufend befasst. Die Kleinheit unseres Landes macht aber eine wertgesicherte Anlage sehr schwer, da die Möglichkeiten nur gering sind und der Verwaltungsrat auf dem Standpunkt steht, dass es dem Fonds der Sozialversicherung nicht anstehe auf dem liechtensteinischen Anlagemarkt durch eigene Anlagen, die privaten Anlagen zu verunmöglichen oder auch nur erheblich zu erschweren. Andererseits ist dem Verwaltungsrat verwehrt, ausländische Werttitel anzukaufen. Der Verwaltungsrat hält eine Lockerung dieser gesetzlichen Bestimmung als unumgänglich notwendig. Es sollte ihm ermöglicht

werden, mindestens schweizerische, gut wertgesicherte Anlagen zu erwerben. Ueber den schweizerisch-liechtensteinischen Raum hinaus möchte der Verwaltungsrat selbst derzeit nicht gehen. Ausserdem erwartet der Verwaltungsrat, dass in absehbarer Zeit sich die Möglichkeit einer Anlage auf dem Gebiet der Versorgung des Landes mit elektrischer Energie ergeben wird, sei es für die Erstellung neuer Wasserkraftanlagen oder thermischer Kraftanlagen. Eine weitere Möglichkeit den Fonds wertgesichert anzulegen, wäre der soziale Wohnungsbau, der sich aus allgemeinen Ueberlegungen heraus in absehbarer Zeit aufdrängen wird. Dass solche Projekte eines eingehenden Studiums bedürfen und nicht übers Knie gebrochen werden können, ist klar.

Als dritte Kritik ist immer wieder die Bemängelung der Höhe der Uebergangsrenten festzustellen. Die Uebergangsrenten wurden um 25 % erhöht, weshalb sich das Maximum der Uebergangsrente nicht mehr deckt mit dem Minimum der ordentlichen Renten. Diese Lösung findet ihre absolute Rechtfertigung in der Tatsache, dass der Empfänger einer Uebergangsrente, die eine Bedarfsrente ist, keinerlei Leistungen an die Kasse erbracht hat, während der Empfänger der ordentlichen Rente diese nur auf Grund von Beiträgen erwerben kann. Die gewünschte Gleichbehandlung der Uebergangsrente mit der ordentlichen Rente würde deshalb ein grosses Unrecht gegenüber dem Beitragspflichtigen zur Folge haben. Der Verwaltungsrat kann sich deshalb in der Richtung nicht entschliessen, die Erhöhung der Uebergangsrente über das jetzige gesetzliche Mass hinaus zu beantragen. Bei Fällen, in denen der Bezüger praktisch auf die Uebergangsrente allein angewiesen ist und davon natürlich nicht leben kann, wäre, wenn man dieses Problem lösen will, ein neben der Alters- und Hinterlassenenversicherung laufendes Fürsorgesystem auf Rentenbasis einzuführen. Die Deckung der nötigen Mittel hätte durch den Staat und nicht durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu erfolgen. Der Verwaltungsrat empfiehlt der Regierung, diese Frage zu studieren.

Im übrigen warnt der Verwaltungsrat davor, vor Ablauf von mindestens zwei Jahren nach der ersten Rentenrevision wiederum von einer neuen Rentenrevision zu sprechen. Vor Ablauf von zwei Jahren gibt es gar keine Möglichkeit, die Auswirkungen der ersten Rentenrevision auf die Kasse einigermaßen zuverlässig zu überprüfen.

Die im Bericht des Verwalters angebrachte Kritik — Unzulänglichkeit der Räume und Mangel an Personal — hat seine Richtigkeit. Die Ueberlastung durch Ueberstunden kann auf die Dauer nicht hingenommen werden. Der Verwaltungsrat sieht sich, obwohl er die derzeit etwas schwierige Situation betreffend Raumbeschaffung kennt, veranlasst, die Regierung auf diese Uebelstände aufmerksam zu machen und die dringende Bitte auszusprechen, für raschmögliche Abhilfe besorgt zu sein.

Im übrigen dankt der Verwaltungsrat allen jenen, die für die Durchführung des Gesetzes verantwortlich und behilflich waren, der Fürstlichen Regierung für ihre Mitarbeit und ihr Vertrauen, dem Aufsichtsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung und vor allem dem Verwalter und dem Personal.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates wurde der Verwalter für seine Tätigkeit im Berichtsjahr entlastet.

Vaduz, den 7. Oktober 1960

Für den Verwaltungsrat der AHV und FAK

Das Präsidium:
gez. Dr. Alois Vogt

Nachstehend legen wir der Regierung die **Berichte des Verwalters** an den Verwaltungsrat vor:

«In Ausübung von Art. 10, lit. b) Aufgaben, Abs. 3, AHVG, unterbreite ich Ihnen, sehr geehrte Herren des Verwaltungsrates, den 6. Jahresbericht für den Zeitabschnitt

1. Februar 1959 bis 31. Januar 1960

sowie Fonds-Betriebsrechnung, -Bilanz und die Kassa-Bilanz per 31. Januar 1960.

Allgemeines und Organisation

Wie aus den Beitragseingängen und den Personalanmeldungen ersichtlich wurde, konnte von uns bis Juni des Berichtsjahres eine Abkühlung des Konjunkturklimas vermutet werden. Doch bereits Ende Mai, besonders aber anfangs Juni setzte eine Flut von Personalanmeldungen ein und das 2. Quartal zeigte bereits eine wesentliche Mehreinnahme an Beiträgen gegenüber dem Vorjahrsquartal. Die Konjunktur erhitze sich im 2. Halbjahr wieder allgemein. Die Lieferfristen wurden länger, die Fertigstellung angefangener Bauten verzögerte sich, die Produktionskapazitäten wurden über das normale Mass hinaus ausgelastet und überall erwies sich der Mangel an Arbeitskräften als ein nur noch schwer zu überwindender Engpass für eine weitere Produktionssteigerung. Dadurch dürften automatisch die Möglichkeiten für eine Erweiterung des Angebotes sowohl auf der Seite der Produktionskapazitäten als auch auf der Arbeitskräfte-seite zusehends geringer werden. Dabei waren aber bei der Nachfrage bis zum Jahresende keine Anzeichen für eine Verlangsamung der Expansion zu erkennen, sodass die Konjunkturerhitzung sich zu einer Gefahr zu entwickeln schien. Immer mehr macht sich übrigens auch ein stärkeres Wachstum des privaten Verbrauchs bemerkbar, eine Erscheinung, die aus dem ständig steigenden Lebensstandard resultiert. Damit gerät auch der private Verbrauch ebenfalls in den Sog der Hochkonjunktur. Die herrschende Ungleichheit zwischen Angebot und Nachfrage schwächte den Wettbewerb der Unternehmer, sodass sich eine Neigung zur Kostenverminderung nicht einstellen konnte (im Gegensatz zu Ende 1958), im Gegenteil, die preissteigernden Tendenzen gewannen wieder die Oberhand. Ähnliches vollzog sich auf dem Gebiet der Löhne und dies nicht allein durch die überhöhte Nachfrage nach Arbeitskräften, sondern vor allem durch die Preissteigerungen der eigentlichen Hauptverbrauchsgüter. Welchen Einfluss die lohnpolitische Entwicklung, Arbeitszeitverkürzung etc. auf den Produktivitätszuwachs haben, wird sich m. E. erst im Jahre 1960 voll zeigen, wobei Rationalisierungsmassnahmen allein nicht den Ausschlag für einen Produktivitätszuwachs geben werden und man wird daher der weiteren Preisentwicklung mit gemischten Gefühlen entgegensehen müssen, sofern nicht auf einen Abbau der derzeitigen Uebernachfrage hingewirkt wird.

Treten jedoch Lohnerhöhungen ein, die über den durchschnittlichen Produktivitätszuwachs hinausgehen, werden weitere Preiserhöhungen unvermeidlich sein, ausser es würden diese Erhöhungen in den Gewinnspannen aufgefangen. In welchem Umfang das Schicksal unserer Währung von den Sozialpartnern abhängt, dürften bereits diese wenigen Ausführungen deutlich zeigen, aber nicht nur das wird aufgezeigt, sondern auch klar die sozialpolitischen Möglichkeiten. In der wirtschaftswissenschaftlichen Theorie besteht seit geraumer Zeit Klarheit über die absolute Interdependenz zwischen Wirtschaft und Sozialpolitik. Jedem Menschen, der für volkswirtschaftliche und sozialpolitische Ueberlegungen gleichermassen — und ohne Scheuklappen — aufgeschlossen ist, jedem, der gewillt ist, der Verantwortung für das Ganze den Vorrang zu geben vor Sonder- und Gruppeninteressen, sind die Grenzen der gesetzlichen Sozialpolitik klar, auch wenn die Aufbringung der Mittel individuell und nicht aus Steuermitteln erfolgt. Sie sind heute, so weiss man, ohne Dauerschädigung des ge-

samten Wirtschaftsablaufes nicht mehr anders wesentlich verrückbar als in Anpassung an den Produktivitätsstand unserer Wirtschaft. Selbstverständlich werden wir in Liechtenstein infolge unserer Kleinheit wenig direkten Einfluss auf eine positive oder negative Entwicklung nehmen können, aber es scheint doch wichtig, einmal auf die Wechselwirkungen zwischen Wirtschaft und Sozialpolitik hinzuweisen. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen dürften sich die Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr genügend erklären. In diesem Zusammenhang ist es nicht uninteressant, einmal die Entwicklung unseres Erwerbseinkommens von 1954 bis 1959 aufzuzeigen:

1954	28'725 Mill. Fr.
1955	32'375 Mill. Fr.
1956	36'950 Mill. Fr.
1957	41'800 Mill. Fr.
1958	45'500 Mill. Fr.
1959	48'600 Mill. Fr.

In obigen Zahlen ist auch das Einkommen der Grenzgänger enthalten.

Für die Verwaltung war die Berichtsperiode eine Zeit der Vorbereitungen auf die AHVG-Revision und die Invalidenversicherung (IV). Die Hoffnung, das letzte Quartal des Jahres zum Sammeln von Erfahrungen und zum Einspielen des Apparates verwenden zu können, hat sich leider nicht erfüllt, weil die AHVG-Revision und das IVG erst im Dezember den Landtag passierten.

Während die AHV von der Verwaltung vor allem in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern durchgeführt wird, ist der organisatorische Aufbau der IV wesentlich komplizierter. Neben den bekannten Organen gibt es in der IV die IV-Kommission, der vor allem die Abklärung des Grades der Invalidität sowie der Entscheid darüber obliegt, ob eine Eingliederungsmassnahme oder eine Rente zuerkannt werden kann.

Dementsprechend scheidet sich unsere Arbeit einerseits in die weitere, sehr wichtige Tätigkeit der Führung des Sekretariats der IV-Kommission und andererseits in die engere, der Aufgabenerfüllung der eigentlichen Verwaltung.

Bei jener haben wir von sämtlichen Invaliden, die gemäss ihrem Wohnsitz in unserem Lande einen Anspruch gegenüber der IV geltend machen, die Anmeldung entgegenzunehmen, vorzuprüfen und an die IV-Kommission weiterzuleiten, deren Sitzungsprotokolle zu führen und sämtliche Entscheide der Kommission der Verwaltung zum Erlass der Verfügungen zur Kenntnis zu bringen.

Bei dieser haben wir die IV-Renten oder die Taggelder in Eingliederungsfällen zu bemessen und auszurichten. Feststehend ist bereits heute, dass die IV für die Verwaltung eine sehr grosse administrative Mehrarbeit bringt. Dazu kommt noch infolge der AHVG-Revision, dass mit der Aufwertung der Renten sämtliche Rentenfälle neu berechnet und neu verfügt werden müssen. Im übrigen bringt die AHVG-Revision folgende wesentliche Verbesserungen:

Verdoppelung der Beitragszeit (Vollrente bereits nach 10 Jahren anstatt nach 20 Jahren wie früher), Teilrenten für die **vor** dem 30. Juni 1898 und Vollrenten für die **nach** dem 1. Juli 1898 geborenen Versicherten sowie deren Witwen und Waisen,

Erhöhung der einfachen Altersrente von 1.500.— auf 1.700.— Franken,

Abschaffung der Abstufungen nach Alter bei der Witwen-Rente und inskünftig Gewährung einer Witwen-Rente von 80 % bezogen auf die einfache Altersrente, Einführung der innerstaatlichen Pro-rata-temporis-Methode (inskünftig wird die Vollrente jeweils auf den Jahrgang des Versicherten bezogen).

Bis zu einem Beitrag von 100.— Franken wird die Teilrente gleich der Vollrente gesetzt, so dass sich der Wendepunkt für die Teilrente von 750.— auf 900.— Franken verschiebt,

die einfache Waisenrente wird inskünftig anstatt 30 % 40% und die Vollwaisenrente anstatt 45 % 60 % der einfachen Altersrente betragen,

die Anpassung der Rente für Findelkinder erfolgte analog,

Verbesserung der Uebergangsrenten um $\frac{1}{4}$ der früheren Beträge unter gleichzeitiger Heraufsetzung der Einkommensgrenzen.

Für die Buchhaltung wird es ebenfalls zu einer wesentlichen administrativen Mehrbelastung kommen, denn durch den neuen IV-Beitrag von 10 % auf den AHV-Beitrag, werden sich eine Menge Berichtigungen bzw. Saldomeldungen ergeben. Der Einbau der IV in den Kontenplan ist bereits erfolgt und zwar so, dass eine von den übrigen Anstalten absolut getrennte Rechnungsführung gewährleistet ist. Ebenso sind bereits per Ende Jahr die Lohnabrechnungsformulare so überarbeitet worden, dass die Abrechnungspflichtigen auf dem gleichen Formular AHV, IV und FAK ohne nennenswerte Komplizierung die Abrechnung vornehmen können. Dazu korrespondierend wurden auch die Einzahlungsscheine überarbeitet.

Das ganze Jahr 1960 ist mit Inkrafttretung der IV als Einführungsjahr zu betrachten. Bei dieser Situation kann in den meisten Fällen organisatorisch und personalmässig erst bei einer Normalisierung der Verhältnisse auf 1961 hin endgültig disponiert werden.

Stand der Abrechnungspflichtigen per Ende Berichtsjahr

	1959	1958
1) Mit nur persönlichem Beitrag;	1150	1110
2) mit persönlichem und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag;	550	583
3) mit nur Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag;	495	472
4) mit nur Nichterwerbstätigenbeitrag;	214	230
5) mit Nichterwerbstätigen- und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeitrag.	23	24
6) Freiwillig Versicherte	7	6
	<u>2439</u>	<u>2425</u>

Gemeinde	1)	2)	3)	4)	5)	Total
Balzers	201	61	36	18	—	316
Eschen	131	51	17	24	—	223
Gamprin	55	16	10	5	—	86
Mauren	118	52	27	17	—	214
Planken	17	—	3	2	—	22
Ruggell	100	34	16	12	—	162
Schaan	143	106	100	26	5	380
Schellenberg	35	11	15	9	—	70
Triesen	113	45	56	9	—	223
Triesenberg	138	35	17	25	—	215
Vaduz	99	139	198	67	18	521
Freiwillig Versicherte*	—	—	—	—	—	7
	<u>1150</u>	<u>550</u>	<u>495</u>	<u>214</u>	<u>23</u>	<u>2439</u>

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Nach Berücksichtigung der Zu- und Abgänge ergibt sich ein Zuwachs von 9 Konti bei den Abrechnungspflichtigen.

Versicherungsausweise und individuelle Beitragskonti (IBK)

An Versicherungsausweisen wurden 68 Duplikate für verloren gegangene Ausweise und 2 009 für Neu-Eintritte erstellt. Gleichzeitig mussten 2 009 individuelle bzw. persönliche Beitragskonti erstellt werden und damit erhöhte sich der IBK-Bestand von 14 434 auf 16 443.

Durch Arbeitgeberwechsel während des einzelnen Beitragsjahres ergeben sich erfahrungsgemäss 1,2 Buchungen pro IBK.

Beitragsfestsetzung und Beiträge

Die Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen wurden auf Grund der Steuererklärung wie bis anhin üblich veranlagt. In der Veranlagungsart verändert sich auch nach der AHVG-Revision nichts. Inklusive der Mutationen und Nachveranlagungen wurden 2 127 Beitragsverfügungen erlassen.

Wie bereits erwähnt, ergab sich durch die Konjunktursteigerung im Berichtsjahr wieder ein weiteres Anwachsen der Beitragsleistungen. Unsere Prognose vom Vorjahr, die wir auf Grund des Vergleiches mit 1957 stellten, dass sich eine Stagnierung der Konjunktur abzuzeichnen beginne, hat sich nicht erfüllt, denn das Berichtsjahr ergab einen Beitragseingang von Fr. 1,943.916.09 (Vorjahr: Fr. 1,820.525.06), das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr wieder eine Steigerung von 9,36 % (Vorjahr: 8,63 %) und dabei stand das Ende des Berichtsjahres alles weniger als im Zeichen einer Konjunkturberuhigung.

Während in den früheren Jahren jeweils die Industrie den Hauptanteil in der Beitragssteigerung aufzuweisen hatte, hat im Berichtsjahr das Gewerbe mit weitem Abstand die grösste Steigerung der Beiträge (persönliche und Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeiträge AHV-FAK) zu verzeichnen.

Genauen Aufschluss über Betriebsrechnung und Bilanz gibt Seite 25 und Seite 27.

Um die Gleichmässigkeit des Beitragsbildes nicht zu verwischen, ist wie bisher im Berichtsjahr das sogenannte Nachtragsjournal bis Ende Februar geführt worden. Zu diesem Zeitpunkt hatten wir einen effektiven Beitragsausstand (nur AHV) von Fr. 183,011.61 zu verzeichnen, d. s. 9,41 % der gesamten AHV-Beiträge. Wie bereits in den vorgängigen Berichten erwähnt, verursachen die jährlichen namentlichen Beitragsabrechnungen den grossen und grösseren Betrieben, besonders gerade zum Jahresende, eine wesentliche administrative Mehrbelastung, zu der sich noch der allgemein herrschende Personalmangel gesellt. Wir sind daher gezwungen, verschiedenen Betrieben den Abrechnungstermin bis Ende Februar jeweils zu verlängern. Im Berichtsjahr haben sich jedoch die Aussenstände gegenüber dem Vorjahr leider erhöht, sodass wir uns gezwungen sehen, die Betriebe, die eine Verlängerung des Abrechnungstermins benötigen, anzuhalten, wenn nicht termingemäss die genaue Abrechnung vorgenommen werden kann, wenigstens eine annähernd genaue Zahlung für das letzte Quartal des abgelaufenen Beitragsjahres zu leisten. Eine Zusammenstellung der Beiträge nach Erwerbsgruppen und Gemeinden bringen die folgenden Tabellen (siehe graphische Darstellung Seite 25).

Persönliche und Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeiträge im Berichtsjahr 1959 nach Erwerbsgruppen

Erwerbsgruppe	A	H	V	F	A	K	Total AHV+FAK
	Persönliche Beiträge	Arbeitgeber/ Arbeitnehmer	Arbeitgeber/ Arbeitnehmer	Persönliche Beiträge	Arbeitgeber/ Arbeitnehmer	Arbeitgeber/ Arbeitnehmer	
Industrie	17.518.—	711.877.38		—.—	355.937.20		1,085.332.58
Gewerbe	221.424.50	434.487.20		8.855.—	213.633.65		878.400.35
Oeffentl. Dienste	—.—	193.875.80		—.—	94.335.35		288.211.15
Freie Berufe	101.305.—	68.359.98		—.—	33.950.25		203.615.23
Landwirtschaft	81.857.45	30.474.55		792.—	14.638.24		127.762.24
Nichterwerbst. u. Steuerpausch.	39.249.—	7.851.18		—.—	3.925.59		51.025.77
Verschiedene	775.—	17.612.63		—.—	8.871.94		27.259.57
Hauspersonal	—.—	16.390.42		—.—	8.095.17		24.485.59
Freiw. Vers.*	858.—	—.—		—.—	—.—		858.—
Total	462.986.95	1,480.929.14		9.647.—	733.387.39		
	Total AHV 1,943.916.09			Total FAK 743.034.39			2,686.950.48

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Persönliche und Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeiträge im Berichtsjahr 1959 nach Gemeinden

Gemeinde	A	H	V	F	A	K	Total AHV+FAK
	Persönliche Beiträge	Arbeitgeber/ Arbeitnehmer	Arbeitgeber/ Arbeitnehmer	Persönliche Beiträge	Arbeitgeber/ Arbeitnehmer	Arbeitgeber/ Arbeitnehmer	
Balzers	34.816.25	147.562.14		684.—	73.780.65		256.843.04
Eschen	34.089.—	183.539.19		791.—	91.770.40		310.189.59
Gamprin	12.381.35	22.266.92		110.—	11.134.91		45.893.18
Mauren	29.543.—	93.727.95		1.060.—	46.863.58		171.194.53
Planken	1.377.—	1.625.80		212.—	878.90		4.093.70
Ruggell	17.727.35	14.811.52		1.260.—	7.405.74		41.204.61
Schaan	113.789.—	397.406.71		2.124.—	196.851.15		710.170.86
Schellenberg	4.537.—	3.810.51		—.—	1.904.83		10.252.34
Triesen	24.890.—	105.310.29		178.—	52.655.22		183.033.51
Triesenberg	22.618.—	19.426.28		1.202.—	9.711.74		52.958.02
Vaduz	166.361.—	491.441.—		2.026.—	240.430.27		900.259.10
Freiw. Versich.*	858.—	—.—		—.—	—.—		858.—
	462.986.95	1,480.929.14		9.647.—	733.387.39		
	Total AHV 1,943.916.09			Total FAK 743.034.39			2,686.950.48

* Liechtensteiner mit Wohnsitz im Ausland

Beitrags-Herabsetzungen und -Erlasse wurden in der Berichtsperiode keine vorgenommen.

AHV-Fonds

Der Ueberschuss der Betriebsrechnung ergab den Betrag von Fr. 2,007.804.84, sodass sich das AHV-Kapital von Fr. 7,810.554.64 im Vorjahr auf Fr. 9,818.359.48 erhöhte.

Die Anlage bei der liechtensteinischen Landesbank beträgt per Ende Berichtsperiode Fr. 9,346.352.— und erbrachte bei einem Zinssatz von 3 0/0 ein Zinsertragnis von Fr. 221.576.35. Durch einen Irrtum erhielten wir in den Jahren 1958 und 1959 Fr. 22.671.15 zuviel an Zinsen gutgeschrieben, so dass dieser Betrag im Berichtsjahr in Verrechnung gebracht werden musste.

Personelles

Am 1. Mai des Berichtsjahres wurden der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat vom Landtag auf eine weitere Amtsperiode neu bestellt.

Dem **Verwaltungsrat** gehören an:

Präsident: Dr. Alois Vogt, Vaduz
 Mitglieder: Dr. Gerard Batliner, Eschen
 Arthur Hasler, Landwirt, Bendern
 Dipl. Ing. Martin Hilti, Vaduz
 Dir. Anton Ospelt, Vaduz
 Peter Schurte, Landwirt, Triesen
 Josef Sele, Sekretär des Arbeiterverbandes, Vaduz

Ersatzmitglieder: Franz Büchel, Ruggell
 Viktor Heeb, Ruggell

Intern wurde vom Verwaltungsrat Dr. G. Batliner zum Vicepräsidenten bestellt.

Dem **Aufsichtsrat** gehören an:

Präsident: Fürstl. Kommerzienrat Guido Feger, Vaduz
 Mitglieder: Fürstl. Kommerzienrat Franz Hilbe, Schaan
 Johann Büchel, Balzers.

Auf Ende Berichtsjahr belief sich der **Personalstand der Verwaltung** auf:

3 männliche Beamte und
 2 weibliche Vertragsangestellte.

Seit 1956 erlebte der Personalstand anzahlmässig keine Veränderung mehr und dies trotz Hinzutretens der FAK, der Wohnbauförderungsstelle und auf 1. Januar 1960 der Invalidenversicherung.

Mit beinahe ständigen Ueberstunden waren wir bis Ende Berichtsjahr in der Lage den Betrieb ordnungsgemäss aufrecht zu erhalten. Dieser Zustand ist jedoch auf die Dauer gesehen untragbar, weil laufende Ueberstunden erfahrungsgemäss nur die Normalleistung drücken. Um jedoch weitere Anstellungen vornehmen zu können, muss vor allem erst die Büroraumfrage eine Lösung finden. Auf diesen Zustand aufmerksam gemacht, hat sich der Verwaltungsrat hinsichtlich der Frage von Beschaffung weiterer Büroräume mit der Regierung in Verbindung gesetzt. Das Resultat war, dass uns nach Fertigstellung der neuen, der 1. Stock der alten Realschule zugesagt wurde. An Hand der Lagepläne mussten wir allerdings die Feststellung machen, dass diese Räume nur auf 2—3 Jahre grössenmässig genügen werden. Nach wie vor bleibt aber die Frage der Archivräume ungelöst.

Kurz seien hier noch die umfangreichsten Arbeitsgebiete der Verwaltung erwähnt. In den 273 vollen Arbeitstagen fielen u. a. an:

- 4.795 Verfügungen für Renten, Beiträge, Kinderzulagen, Geburtszulagen, Mutationen und Darlehenszusagen.
- 25.000 Eintragungen nahm die Buchhaltung im Tages- und Hauptjournal und auf den IBK vor und das neben der Kontrolltätigkeit, dem Mahnwesen etc..
- 40.675 Postanweisungen wurden für Renten und Familienzulagen erstellt, d. s. pro Arbeitstag 149 Stück.
- 7.371 Telefone wurden geführt, davon Ausgang 3.822 und Eingang 3.549, d. s. 27 Telefone pro Arbeitstag.
- 2.047 oder 7,5 Personen pro Arbeitstag verzeichnete der Parteienverkehr.

Hiezu kommt noch die gesamte Aktenbearbeitung, Beitragserfassung, Renten- und Beitragsberechnung, Führung div. Register, Korrespondenz, Kontrolltätigkeit etc. — Alles zusammengenommen ergibt sich heute ein Arbeitsanfall, der mit dem jetzigen Personalstand nicht mehr bewältigt werden kann, wenn nicht die gesamte Organisation gefährdet werden soll. Es ist daher zu hoffen, dass die Bürofrage umgehend eine Lösung findet. —

Die Krankheitsabsenzen betragen 3,1 Tage im Durchschnitt pro Arbeitskraft.

Aufteilung der Verwaltungskosten nach Arbeitsgebieten

Nachdem wir im Vorjahr bei der Aufteilung der Verwaltungskosten nach Arbeitsgebieten uns nur auf eine rohe Schätzung beschränken mussten, haben wir bereits während des Berichtsjahres die nötigen Erhebungen vorgenommen, um eine annähernd genaue Aufteilung vornehmen zu können. Dabei mussten wir die überraschende Feststellung machen, dass für die FAK im heutigen Zeitpunkt die Hälfte der Verwaltungskosten aufgehen. Mit der Zeit, vor allem durch das Anwachsen der Renten, wird sich allerdings das Verhältnis zu Lasten der AHV verschieben.

Die Verwaltungskosten beliefen sich im Berichtsjahr für Gehälter, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Eigenheimkommissions-Sitzungsgelder, Postcheckgebühren, Porti, Telefon, Maschinenunterhalt, Büromaterial, Drucksachen, Betreibungsspesen, Kassa-Revision etc. auf Fr. 85,506.05.

Die Aufteilung nach Arbeitsgebieten gestaltet sich wie folgt:

FAK	rund 50 % = Fr. 42.753.05
AHV	42 % = Fr. 35.912.50
Eigenheim-Förderung und übertragene Aufgaben	rund 8 % = Fr. 6.840.50
Total	100 % = Fr. 85.506.05

Sozialleistungen, Beiträge und Verwaltungskosten

Wenn wir die nachstehend angeführten Leistungen betrachten, so hebt sich deutlich von Jahr zu Jahr die soziale und wirtschaftliche Bedeutung von AHV und FAK immer mehr ab.

1954	Fr. 371.638,80
1955	Fr. 400.982,70
1956	Fr. 452.456,50
1957	Fr. 514.514,60
1958	Fr. 1,395.752,75
1959	Fr. 1,427.050,45

Der Vollständigkeit halber sei vermerkt, dass die obigen Zahlen erst ab dem Jahre 1958 die Leistungen der FAK beinhalten.

Die Entwicklung der Beiträge seit 1954 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen, wobei zu beachten ist, dass diese Zahlen erst ab 1958 FAK- und AHV-Beiträge in sich vereinigen.

Unsere Verwaltungskosten von Fr. 85.506,05 sind um rund Fr. 5.300.— kleiner als im Vorjahr. Diese scheinbare Einsparung entstand aber nicht durch etwaige Rationalisierungsmassnahmen, sondern rührt daher, dass einige Rechnungen wie z.B. für Kassa-Revision etc. per Ende Jahr noch nicht gestellt waren. Die Entwicklung der Verwaltungskosten und des Verwaltungskosten-Prozentsatzes zeigt die nachstehende Tabelle, die die Umsatzzahlen der Auszahlungen und Beiträge von AHV und FAK wiedergibt.

Jahr	Verwaltungs- kosten	Auszahlungen	Anteil in %	Beiträge	Anteil in %	Auszahlungen + Beiträge	Anteil in %
1954	59.879,10	371.638,80	16,11	1,149.970,79	5,21	1,521.609,59	3,93
1955	59.680,45	400.982,70	14,88	1,295.913,16	4,61	1,696.895,86	3,51
1956	65.208,43	452.456,50	14,41	1,478.709,62	4,41	1,931.166,12	3,37
1957	74.895,87	514.514,60	14,55	1,675.936,26	4,47	2,190.450,86	3,42
1958	90.873,80	1,395.752,75	6,51	2,503.544,40	3,62	3,899.297,15	2,33
1959	85.506,05	1,427.050,45	5,99	2,686.950,48	3,18	4,114.000,93	2,08

Die obigen Beitragsziffern beinhalten weder den staatlichen FAK- noch AHV-Beitrag. Zur weiteren Orientierung sei noch auf die Graphik am Ende des Berichtes verwiesen.

Renten

Ordentliche Renten

Am 1. Februar 1959 verzeichneten wir 376 und am 31. Januar 1960 **441 Rentenbezügler**. Somit ergibt sich gegenüber dem Vorjahr ein Zuwachs von 65 Bezüglern.

Die ausbezahlten ordentlichen Renten erreichten den Betrag von Fr. 281.382,45 ergibt verglichen mit dem Vorjahr einen Zuwachs von 27,85%. Vergleichen wir noch den Zuwachs seit 1957, so ergibt sich seit diesem Jahr bis Ende 1959 ein Zuwachs von 66,32%.

Ueber Art und Aufteilung der Renten nach Gemeinden sowie über die Zahlungen an Ausländer geben die folgenden Tabellen Aufschluss.

Ordentliche Rentner, Stand 31. Januar 1960

Gemeinden	Einfache Altersrenten	Ehepaar-Altersrenten	Witwen-Renten	Einfache Waisenrenten	Anzahl der Renten-Bez.
Balzers	15	12	6	11	44
Eschen-Nendeln	14	13	5	5	37
Gamprin-Bendern	11	1	2	2	16
Mauren-Schaanwald	21	10	8	11	50
Planken	—	—	1	—	1
Ruggell	7	2	4	3	16
Schaan	25	11	16	26	78
Schellenberg	5	2	1	—	8
Triesen	15	6	9	14	44
Triesenberg	16	12	8	6	42
Vaduz	38	11	10	12	71
Schweiz	11	3	7	12	33
Deutschland	—	—	1	—	1
Gesamt-T o t a l	178	83	78	102	441

Renten an:

Schweizer in Liechtenstein, nur durch AHV Liechtenstein	Fr. 6.713.40
Schweizer in Liechtenstein, nur durch AHV Liechtenstein, (Rentenanteile)	Fr. 4.986.—
Schweizer in Liechtenstein	zusammen Fr. 11.699.40
Rentenanteile an Schweizer nach der Schweiz	Fr. 4.559.70
Schweizerische Staatsbürger	T o t a l Fr. 16.259.10

Von der schweizerischen AHV wurden allein laut Verfügungen an Liechtensteiner ausbezahlt:

Renten an Liechtensteiner, die in Liechtenstein wohnen	Fr. 22.060.—
Rentenanteile an Liechtensteiner, die in Liechtenstein wohnen	Fr. 14.562.—
Renten an Liechtensteiner, die in der Schweiz wohnen	Fr. 3.007.—
Renten an Liechtensteiner, die in Oesterreich wohnen	Fr. 1.752.—
Renten an Liechtensteiner, die in Deutschland wohnen	Fr. 900.—
Renten an Liechtensteiner, die in Afrika wohnen	Fr. 852.—
Renten an Liechtensteiner	T o t a l Fr. 43.133.—

Durch die Renten-Revision wird sich durchschnittlich eine Erhöhung der Renten um 30 % ergeben, was sich im nächsten Jahr deutlich in der Ueberschussverminderung auswirken und zur Verminderung der Wachstumsbeschleunigung des Fonds führen wird.

Übergangsrenten

Die Anzahl der Uebergangsrenten-Bezüger betrug am 1. Februar 1959 658, am 31. Januar 1960 **608**. Wir haben damit eine Abnahme von 50 Rentnern zu verzeichnen. Nachdem es sich bei den Uebergangsrentnern um die Jahrgänge 1889 und früher handelt, der jüngste Uebergangsrentner war am 31. Januar 1960 bereits 71-jährig, ist den kommenden Jahren ständig mit einem vermehrten Abgang zu rechnen.

Im Berichtsjahr gelangten an Uebergangsrenten total Fr. 313.104.— zur Auszahlung (Vorjahr: Fr. 323.977.70), d. i. verglichen mit dem Vorjahr ein Rückgang von 3,35 0/0.

Infolge der Uebergangsrentenerhöhung um 25 0/0 auf 1. Januar 1960 wird das kommende Jahr allerdings ein weiteres Ansteigen dieser Renten ergeben. Auch diese Renten werden zur Reduktion des Ueberschusses und der Verlangsamung des Anwachsens des Fonds wesentlich beitragen.

Auf Grund des Sozialversicherungsabkommens mit der Schweiz wurden an Schweizer mit Wohnsitz in Liechtenstein Fr. 7.741.90 an Uebergangsrenten ausbezahlt.

Ueber Art, Anzahl und Verteilung der Renten nach Gemeinden gibt die folgende Tabelle Aufschluss. Ueber die Entwicklung der Uebergangsrenten seit 1954 orientiert die graphische Darstellung auf Seite 27.

Gemeinden	Einfache Alters-Renten	Ehepaar-Alters-Renten	Halbe Ehepaar-Alters-Renten	Witwen-Renten	Einfache Waisen-Renten	Mutter-Waisen-Renten	Anzahl der Renten Bezüger
Balzers	51	18	—	14	11	—	94
Eschen-Nendeln	33	13	1	6	1	—	54
Gamprin-Bendern	14	4	—	3	—	—	21
Mauren-Schaanwald	32	8	—	5	2	—	47
Planken	5	—	—	2	2	—	9
Ruggell	17	11	1	4	1	—	34
Schaan	51	11	1	19	2	—	84
Schellenberg	10	6	1	7	5	—	29
Triesen	37	9	—	9	5	—	60
Triesenberg	51	10	2	13	9	5	90
Vaduz	49	17	—	9	6	1	82
Schweiz	4	—	—	—	—	—	4
Gesamt-Total	354	107	6	91	44	6	608

Mahn- und Betreibungswesen

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahlungsmoral etwas verschlechtert, wie das Ansteigen der Aussenstände und Mahnungen beweist. Die Statistik der einzelnen Mahnhandlungen gibt folgendes Bild:

Verfallsanzeigen	14.470
Gesetzliche Mahnungen mit Gebühr	1.797
Pfändungsbegehren	231
Verwertungsbegehren	78
Ordnungsbussen	9

Das Mahnwesen bedarf organisatorisch noch der Verbesserung, was allerdings erst bei genügendem Personalstand durchgeführt werden kann.

Arbeitgeberkontrollen

Gemäss Weisung des Verwaltungsrates haben wir vorläufig nur dort Kontrollen durchzuführen, wo Unkorrektheiten vermutet werden können. Solche

Fälle ergaben sich im Berichtsjahr keine, sodass also keine Kontrollen durchgeführt werden mussten. Es sei betont, dass die voranstehend erwähnte Regelung zeitlich nur beschränkte Gültigkeit hat, d. h. bei Erreichung eines genügenden Personalbestandes sind die Kontrollen wieder nach den Bestimmungen durchzuführen.

Kassa-Revision und Zweigstellenkontrolle

Wie bisher war die Allgemeine Treuhand AG, Bern, mit der Revision der Verwaltung betraut. Wie aus dem Kontroll-Bericht 1959 ersichtlich, wurden weder materielle noch organisatorische Mängel festgestellt.

Die Kontrolle der Zweigstellen erfolgte anlässlich der Beitragserfassung.

Rechtspflege

Durch Aussprache mit der jeweiligen Partei konnten 11 Einsprachen gegen Beitragsverfügungen der Verwaltung mündlich beigelegt werden. Eigentliche Rechtsfälle ergaben sich im Berichtsjahr keine.

Sozialversicherungs-Abkommen

Im September des Berichtsjahres wurden mit der Bundesrepublik Oesterreich Zwischenverhandlungen über ein Sozialversicherungs-Abkommen geführt, die in Bälde den Abschluss eines Abkommens bringen dürften.»

AHV-Verwaltung

gez. Julius Hartmann

Vaduz, den 16. Mai 1960

«Dem Art. 16, des Gesetzes über die Familienzulagen nachkommend, unterbreite ich Ihnen, sehr geehrte Herren des Verwaltungsrates den 2. Jahresbericht für den Zeitabschnitt

1. Februar 1959 bis 31. Januar 1960

sowie Fonds-Betriebsrechnung, -Bilanz und die Kassa-Bilanz per 31. Januar 1960 (siehe Seite 26 und 27).

Allgemeines und Organisation

Nachdem unser Rechnungsjahr mit dem 1. Februar begann, ist das Berichtsjahr im Gegensatz zum Vorjahr ein normales, d. h. ein 12-monatiges Betriebsjahr. Allerdings hat das rechnungsmässig nur Einfluss auf die Leistungen der Kassa, nicht aber auf die Beiträge, denn diese wurden auch im vergangenen Jahr nur für 12 Monate berücksichtigt. Im AHV-Bericht haben wir bereits hervorgehoben, dass die FAK der Verwaltung zur Zeit noch den grössten Arbeitsanfall bringt, sodass der von uns angegebene Verwaltungskostenanteil von 50 % eher an der unteren Kante liegt, wie wir an Hand unserer Ermittlungen während des Jahres feststellen konnten.

In der Rückschau auf die ersten 2 Jahre der FAK dürfen wir die Feststellung machen, dass sich die Organisation recht gut bewährt und eingespielt hat und es wäre auch hier zu bedauern, wenn sie infolge Personal- und Raummangel zu Schaden kommen sollte. Mit der Durchführung der Familienausgleichskasse sind die gleichen Organe betraut wie bei der AHV und es erübrigt sich daher ein Wiederholen dieser Organe, weil sie bereits im AHV-Bericht aufgeführt sind. Im Berichtsjahr wurden für 5 258 Kinder Zulagen ausgerichtet. Infolge der Zu- und Abgänge, der Geburtszulagen und Mutationen mussten 1 312 Verfügungen erlassen werden. Postanweisungen wurden rund 28 100 erstellt.

In der Durchführung des Gesetzes ergaben sich für die Verwaltung einige Probleme, die teils ihre Lösung finden konnten, teils aber noch der Lösung harren.

So entschied der Verwaltungsrat, dass bei einem Selbständigerwerbenden, der Anspruch auf Kinderzulagen für ein Pflegekind erhebt, Einkommen und Vermögen des Pflege- und nicht des leiblichen Vaters für die Anspruchsberechtigung massgebend ist; im Scheidungsfalle sind Einkommen und Vermögen des Elternteiles massgebend, dem die Kinder zugesprochen wurden.

Dass ein Kind im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern leben muss, um einen Anspruch auf Kinderzulagen geltend machen zu können, ist nach Auffassung des Verwaltungsrates nicht massgebend, massgebend ist, ob die Eltern oder ein Elternteil voll für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Nach dem Gesetz wird im Krankheitsfalle die Familienzulage zeitlich unbeschränkt ausbezahlt. In einem solchen Falle hat die Verwaltung einem Grenzgänger infolge Ruhens der Erwerbstätigkeit im Lande und Wohnsitz im Ausland, die Bezugsberechtigung aberkannt. Weil nun aber das Arbeitsverhältnis dieses Grenzgängers mit seiner Firma nicht aufgelöst worden war, hob der Verwaltungsrat den Entscheid der Verwaltung auf und ordnete an, dass die Familienzulagen solange weiter zu bezahlen seien, solange das Arbeitsverhältnis bestehe. Je nach Einstellung des Arbeitgebers und je nach Krankheitsfall werden sich bei Beibehaltung dieses Artikels in der heutigen Fassung sicherlich stossende Fälle ergeben. Mit der Einführung der Invalidenversicherung sollte m. E. die im seinerzeitigen Gesetzes-Entwurf vorgesehene zeitliche Beschränkung des An-

spruches bei Krankheit — nach Eintritt der Krankheit maximal 12 Monate — eingeführt werden. Bei Unfall stellt sich zusätzlich noch die Frage, ob überhaupt die 12 Monate im Krankheitsfalle weiter bezahlt werden sollen, denn bei der Bemessung des Erwerbsausfalles werden eventuelle Familienzulagen mit berücksichtigt, sodass hier eigentlich eine Kürzung der Familienzulagen eintreten müsste.

Ein weiteres Problem stellen die Saisonarbeiter. Nach Art. 3, Abs. 5 können diese nämlich nur einen Anspruch geltend machen, wenn sie mit ihrer Familie im Inland wohnen. Diese Bestimmung wirkt sich dadurch sozial nicht gerecht aus, weil die Grenzgänger nach dem Gesetz generell anspruchsberechtigt sind, obwohl sie im Land weder als Verbraucher noch als Steuerträger aufscheinen, wo hingegen der Saisonarbeiter bei uns Steuern bezahlt und einen Teil seines Einkommens für den Lebensunterhalt verbrauchen muss. Damit soll aber nicht gesagt werden, dass dem Grenzgänger keine Familienzulage gegeben werden soll, im Gegenteil, nach internationalem Gebaren sind Sozialleistungen dort auszubezahlen, wo sich der Arbeitsplatz befindet. Es sei auch nicht übersehen, dass die Arbeitskraft des Grenzgängers für unsere Wirtschaft lebensnotwendig ist, aber genau das gleiche Argument kann heute auch der Saisonarbeiter für sich in Anspruch nehmen. Was könnte z. B. unser Baugewerbe ohne die italienischen Saisonarbeiter beginnen? Aus sozialen und wirtschaftlichen Erwägungen wäre daher die Gleichstellung der Grenzgänger und Saisonarbeiter gerechtfertigt.

Beiträge und Leistungen

Die Beiträge, die von den Arbeitgebern allein entrichtet werden, beliefen sich im Berichtsjahr auf Fr. 743.034.39 (Vorjahr: Fr. 683.019.34), das entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung von 9,19 %. Im voranstehenden Beitrags-total sind Fr. 9.647.— an persönlichen Beiträgen mit inbegriffen.

Wie bei der AHV ist auch hier in der Konjunkturerhitzung der Grund für den Beitragszuwachs zu suchen. Durch den Konjunkturanstieg und die damit verbundene Vermehrung der Arbeitnehmer, wird sich automatisch eine Erhöhung der Bezügerzahl ergeben, so dass der erzielte Ueberschuss von Fr. 81.445.49 vorläufig als sehr relativ angesehen werden muss. Bevor an irgend welche Verbesserungs-massnahmen gedacht werden kann, sollte unbedingt die Grundrichtung der Entwicklung dieses Versicherungszweiges abgewartet werden. Weiters muss vor allem noch mit dem Einbezug der Saisonarbeiter zur Bezugsberechtigung gerechnet werden. Analog der AHV haben wir auch bei der FAK eine wesentliche Erhöhung der Aussenstände zu verzeichnen. Diese betragen per Ende Nach-tragsjournal Fr. 75.841.17, d. s. 9,80 % der Beiträge. Wie diese Aussenstände vermindert werden können, ist bereits im AHV-Bericht erwähnt worden.

Das Mahn- und Betreibungswesen geht parallel mit der AHV und wurde dort bereits besprochen.

An Kinder- und Geburtenzulagen wurden total Fr. 812.564.— (Vorjahr: Fr. 851.686.—) ausbezahlt. Dieser Betrag ergab sich in 12 Monaten, während sich der vorjährige auf 13 Monate erstreckte. Die Geburtenzulagen für sich beliefen sich auf den Betrag von Fr. 33.000.—.

Die Auszahlungen an Grenzgänger betragen inklusive Fr. 6 600.— an Geburten-zulagen — total Fr. 98.590.—, d. s. 12,13 % der Gesamtleistungen.

An Selbständigerwerbende wurden Fr. 179.180.— an Familienzulagen ausgerichtet, d. s. 22,98 % der Totalleistungen. Voranstehender Betrag enthält Fr. 3.384.— für Familienzulagen an selbständigerwerbende Ausländer.

Die Zahl der freiwillig Versicherten sank von 51 im Vorjahr auf 48 per Ende Berichtsperiode.

Zur genauen Orientierung über die Auszahlungen verweisen wir auf die folgenden Tabellen sowie auf die graphischen Darstellungen auf Seite 29.

Familienzulagen 1959

Monate		Kinderzulagen	Kinder-	Geburtszulag.	Geburts-	Familien-
		an in	zulagen	an in	zulagen	
		Liechtenstein	an	Liechtenstein	an	zulagen
		wohnhafte	Grenz-	wohnhafte	Grenz-	Total
		Bezüger	gänger	Bezüger	gänger	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Februar	1959	53.318.—	8.419.—	2.000.—	1.400.—	65.137.—
März	1959	53.438.—	6.926.—	800.—	—.—	61.164.—
April	1959	54.917.—	7.229.—	3.500.—	500.—	66.146.—
Mai	1959	54.485.—	6.869.—	2.600.—	500.—	64.454.—
Juni	1959	54.291.—	7.350.—	2.300.—	500.—	64.441.—
Juli	1959	55.244.—	7.163.—	2.400.—	1.000.—	65.807.—
August	1959	54.925.—	8.057.—	2.800.—	200.—	65.982.—
September	1959	53.941.—	7.672.—	900.—	100.—	62.613.—
Oktober	1959	54.962.—	8.074.—	2.800.—	900.—	66.736.—
November	1959	55.605.—	9.288.—	3.800.—	1.200.—	69.893.—
Dezember	1959	55.143.—	8.025.—	2.500.—	300.—	65.968.—
Januar	1960	87.305.—	6.918.—	—.—	—.—	94.223.—
		687.574.—	91.990.—	26.400.—	6.600.—	812.564.—

Anzahl der Bezüger von Kinderzulagen nach Gemeinden 1959

Gemeinden	Unselbständig erwerbende		Unselbständig erwerbende Ausländer mit Wohns.		Grenzgänger		Selbständig erwerbende ohne Beiträge		Selbständig erwerbende Ausländer ohne Beiträge		Freiwillig Versicherte		Freiwillig Versicherte Ausländer		Total	
	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind	Fam.	Kind
Balzers	168	456	30	73	9	21	48	167	—	—	3	13	—	—	258	730
Eschen	78	189	14	35	108	239	31	94	—	—	3	7	—	—	234	564
Nendeln	55	116	11	19	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—	76	165
Gamprin	26	101	1	4	5	5	22	62	—	—	2	4	—	—	56	176
Mauren	112	311	11	19	23	38	36	91	—	—	8	23	—	—	190	482
Planken	10	36	—	—	—	—	2	5	—	—	1	4	—	—	13	45
Ruggell	53	151	2	2	3	5	34	114	—	—	7	23	—	—	99	295
Schaan	184	470	55	131	89	188	32	115	1	3	7	26	1	3	369	936
Schellenberg	34	101	2	4	—	—	18	51	—	—	—	—	—	—	54	156
Triesen	150	378	26	57	6	19	21	50	—	—	1	4	—	—	204	508
Triesenberg	150	331	5	20	—	—	36	95	—	—	5	19	—	—	196	465
Vaduz	173	410	82	151	35	78	16	47	2	6	8	34	2	10	318	736
Total	1193	3050	239	515	278	593	306	921	3	9	45	157	3	13	2067	5258
Vorjahr	1190	3031	222	458	267	589	327	1011	5	18	42	148	3	9	2056	5264

Auszahlung von Kinderzulagen nach Gemeinden 1959

Gemeinden	Unselbständig erwerbende	Unselbständig erwerbende Ausländer mit Wohnsitz	Grenzgänger	Selbständig erwerbende ohne Beiträge	Selbst. erwerb. Ausl. ohne Beiträge	Freiwillig Versicherte	Freiw. Versicherte Ausländer	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Balzers	70.395	8.219	3.024	31.008	—	2.384	—	115.030
Eschen-Nendeln	45.860	7.308	35.652	18.696	—	1.596	—	109.112
Gamprin-Bendern	9.408	1.080	1.836	9.420	—	528	—	22.272
Mauren-Sch'wald	47.030	2.904	6.060	12.840	—	3.996	—	72.830
Planken	5.604	—	—	888	—	624	—	7.116
Ruggell	22.464	240	1.212	17.628	—	3.792	—	45.336
Schaan	65.668	18.780	28.296	19.308	444	4.008	444	136.948
Schellenberg	13.920	564	—	7.812	—	—	—	22.296
Triesen	56.946	8.556	2.664	7.788	—	1.332	—	77.286
Triesenberg	47.962	3.444	—	14.220	—	2.940	—	68.566
Vaduz	50.598	21.444	13.246	9.456	888	5.532	1.608	102.772
Total	435.855	72.539	91.990	149.064	1.332	26.732	2.052	779.564
Vorjahr	462.895.—	70.508	92.696	159.033	3.029	24.882	1.443	814.486

Total Kinderzulagen Fr. 779.564.—
 Total Geburtszulagen Fr. 33.000.— (davon an Grenzgänger Fr. 6.600.—)
 Total Familienzulagen Fr. 812.564.—

Rechtspflege

Die Aberkennung des Anspruches auf Kinderzulagen führte bei einem Ausländer mit langjährigem Wohnsitz in Liechtenstein und Wohnsitz der Familie ohne zwingenden Grund im Ausland, zu einem Rechtsstreit. Auf Grund von Art. 3, Abs. 5, wurde der Entscheid der Verwaltung in erster und zweiter Instanz geschützt. Ein Weiterzug an die dritte Instanz erfolgte nicht. Offene Rechtsfälle sind per Ende Berichtsjahr keine zu verzeichnen.

Die im letztjährigen Bericht erwähnten Verwaltungsprobleme wurden im Laufe des Berichtsjahres durch Richtlinien des Verwaltungsrates geregelt.»

FAK-Verwaltung

gez. Julius Hartmann

Vaduz, den 16. Mai 1960

Fonds-Ausweis AHV

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1959 bis 31. Januar 1960

	Soll Fr.	Haben Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen		
40 AHV-Beiträge		1 943 916.09
480 Abschreibung von AHV-Beiträgen	2 953.60	
Leistungen		
500 Ordentliche Renten	281 382.45	
501 Uebergangsrenten	313 104.—	
551 Rückvergütung von AHV-Beiträgen gemäss AHVG, Art. 52/3	1 200.—	
560 Rückerstattungsforderungen, Ordentliche Renten		719.60
561 Rückerstattungsforderungen, Uebergangsrenten		322.20
571 Erlass von Rückerstattungsforderungen, Uebergangsrenten	93.90	
Beiträge des Landes		
60 Vergütung des Landes, gemäss AHVG, Art. 50		440.000.—
Uebrige Beiträge und Aufwendungen		
750 Verzugszinsen aus dem Abrechnungsverkehr AHV		7.90
760 Zinsen aus Anlagen AHV		221 576.35
770 Spesen aus Anlagen AHV	3.35	
Umsätze der Betriebsrechnung	598 737.30	2 606 542.14
Ueberschuss der Betriebsrechnung	2 007 804.84	
	2 606 542.14	2 606 542.14

Fonds-Ausweis AHV

Bilanz per 31. Januar 1960

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kontokorrente		
300 AHV-Kasse, ordentlicher Verkehr	392 007.48	
301 AHV-Kasse, Vorschuss für Auszahlungen	80 000.—	
340 Kontokorrent AHV, Liecht. Landesbank	9 346 352.—	
Kapital- und Abschlusskonten		
900 Kapital der AHV		7 810 554.64
910 Ueberschuss der Betriebsrechnung		2 007 804.84
	9 818 359.48	9 818 359.48

Fonds-Ausweis FAK

Betriebsrechnung vom 1. Februar 1959 bis 31. Januar 1960

	Soll Fr.	Haben Fr.
Beiträge der Abrechnungspflichtigen		
44 FAK-Beiträge		743.034.39
484 Abschreibung von FAK-Beiträgen	196.90	
Leistungen		
540 Kinderzulagen	779 564.—	
541 Geburtszulagen	33 000.—	
564 Rückerstattungsforderungen, Familienzulagen		2 377.—
584 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen Familienzulagen	1 205.—	
Beiträge des Landes		
64 Vergütung des Landes gemäss FZG Art. 22, Abs. 4		150 000.—
Umsätze der Betriebsrechnung	813 965.90	895 411.39
Ueberschuss der Betriebsrechnung	81 445.49	
	895 411.39	895 411.39

Fonds-Ausweis FAK

Bilanz per 31. Jauuar 1960

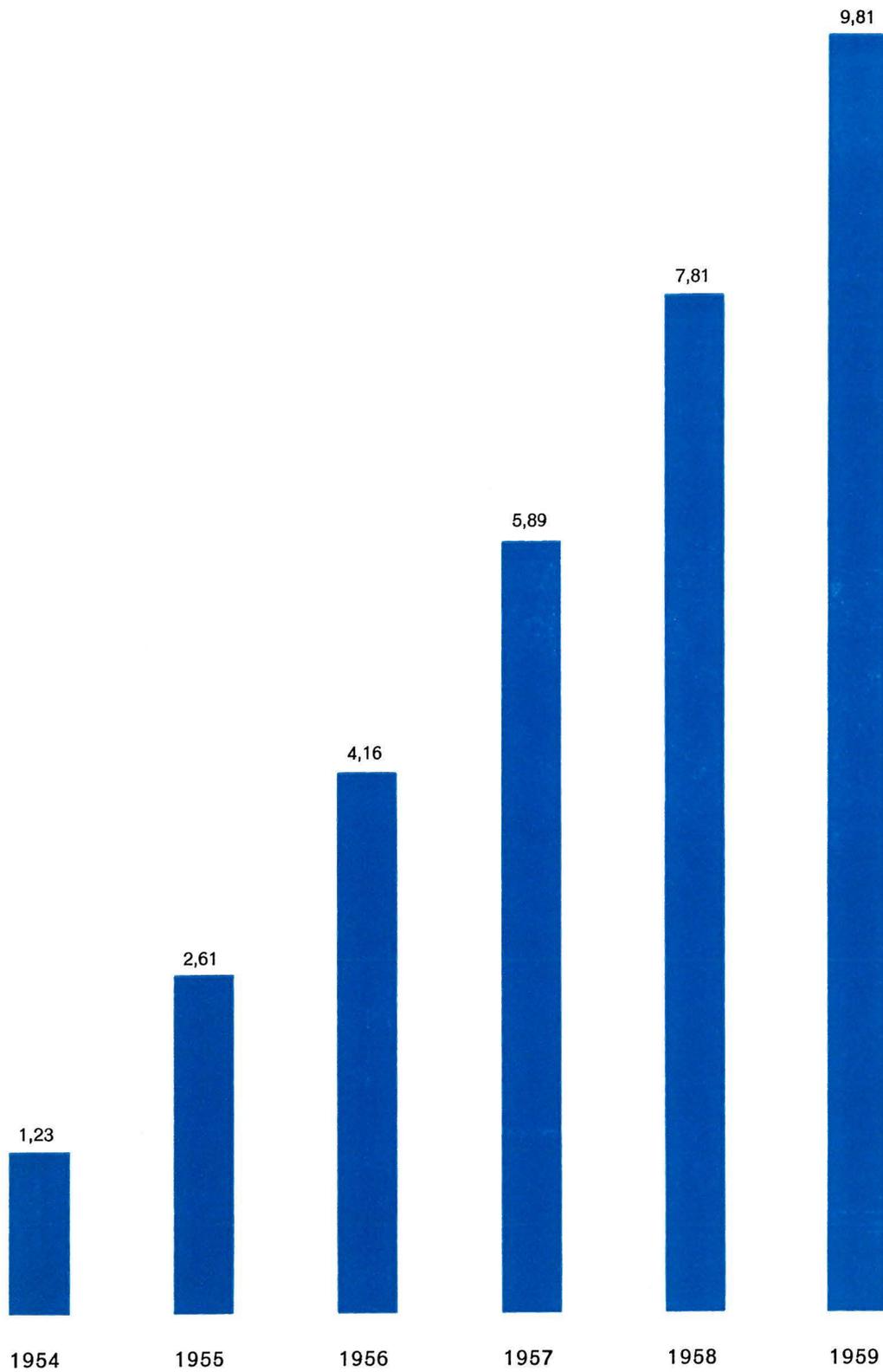
	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kontokorrente		
310 FAK-Kasse, ordentlicher Verkehr		84 759.17
311 FAK-Kasse, Vorschuss für Auszahlungen	150 000.—	
Kapital- und Abschlusskonten		
904 Kapital der FAK	16 204.66	
914 Ueberschuss der Betriebsrechnung FAK		81 445.49
	166 204.66	166 204.66

Kassa-Ausweis AHV und FAK

	Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Geldmittel		
21 Postcheck	150 677.08	
Kontokorrente		
300 AHV-Fonds, ordentlicher Verkehr		392 007.48
301 AHV-Fonds, Vorschuss für Auszahlungen		80 000.—
310 FAK-Fonds, ordentlicher Verkehr	84 759.17	
311 FAK-Fonds, Vorschuss für Auszahlungen		150 000.—
32 Abrechnungspflichtige	27 812.32	1 189.49
360 Nicht bestellbare Auszahlungen, Ordentliche Renten		11.—
364 Nicht bestellbare Auszahlungen, Familienzulagen		748.—
Ordnungskonten		
800 Transitorische Beiträge AHV	253.196.16	
804 Transitorische Beiträge FAK	107 511.24	
	<u>623 955.97</u>	<u>623 955.97</u>

AHV-Fonds

Kapitalentwicklung in Millionen

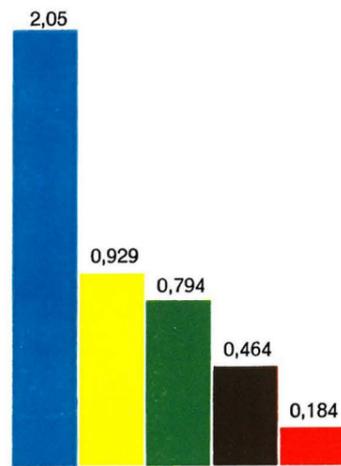


AHV-Beiträge

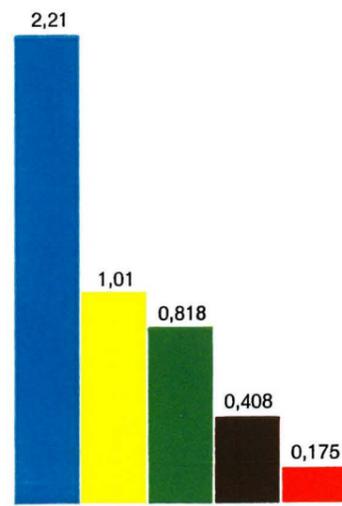
in Hunderttausenden, aufgeteilt nach Erwerbsgruppen

Anteil in Prozent:

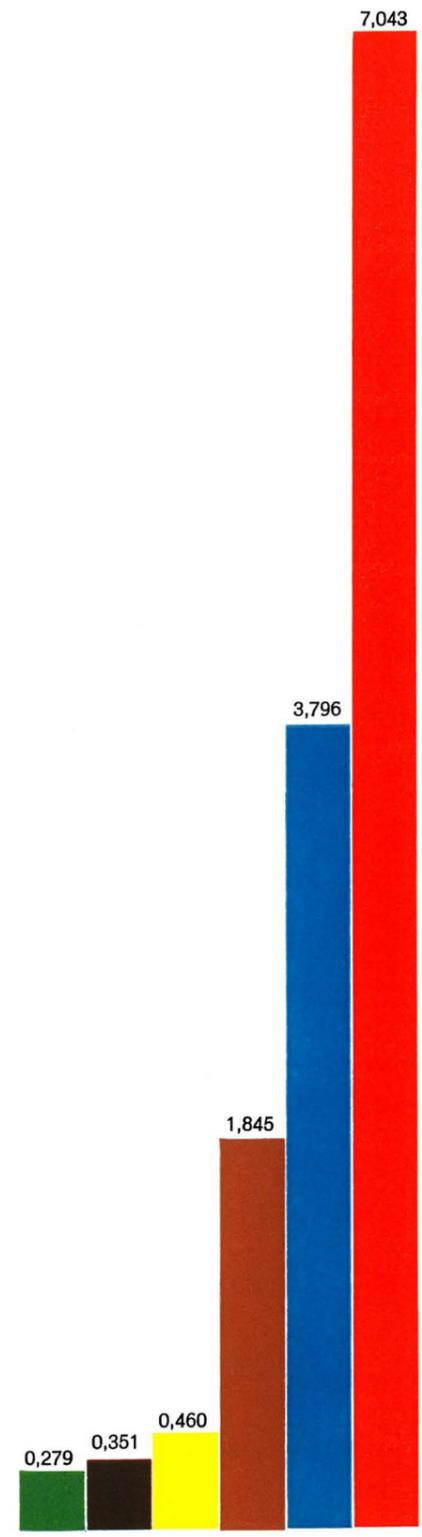
	1958	1959
Industrie	39.70 %	37.52 %
Gewerbe	32.14 %	33.74 %
Öffentliche Dienste	10.14 %	9.98 %
Freie Berufe	7.64 %	8.73 %
Landwirtschaft	5.90 %	5.78 %
Diverse Arbeitgeber	4.48 %	4.25 %



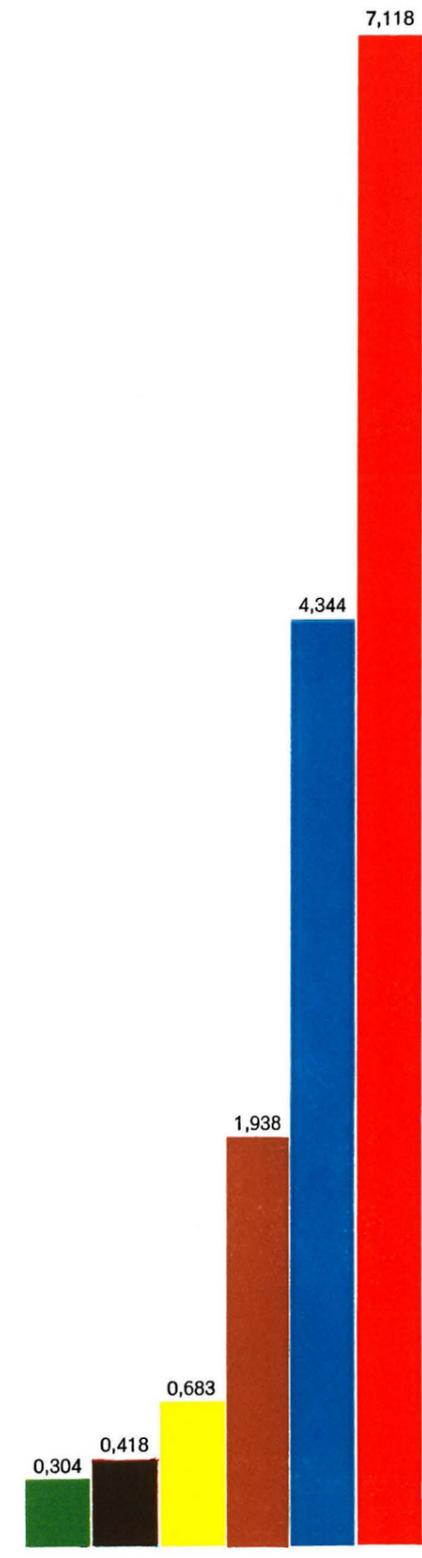
Persönliche Beiträge
1958



Persönliche Beiträge
1959



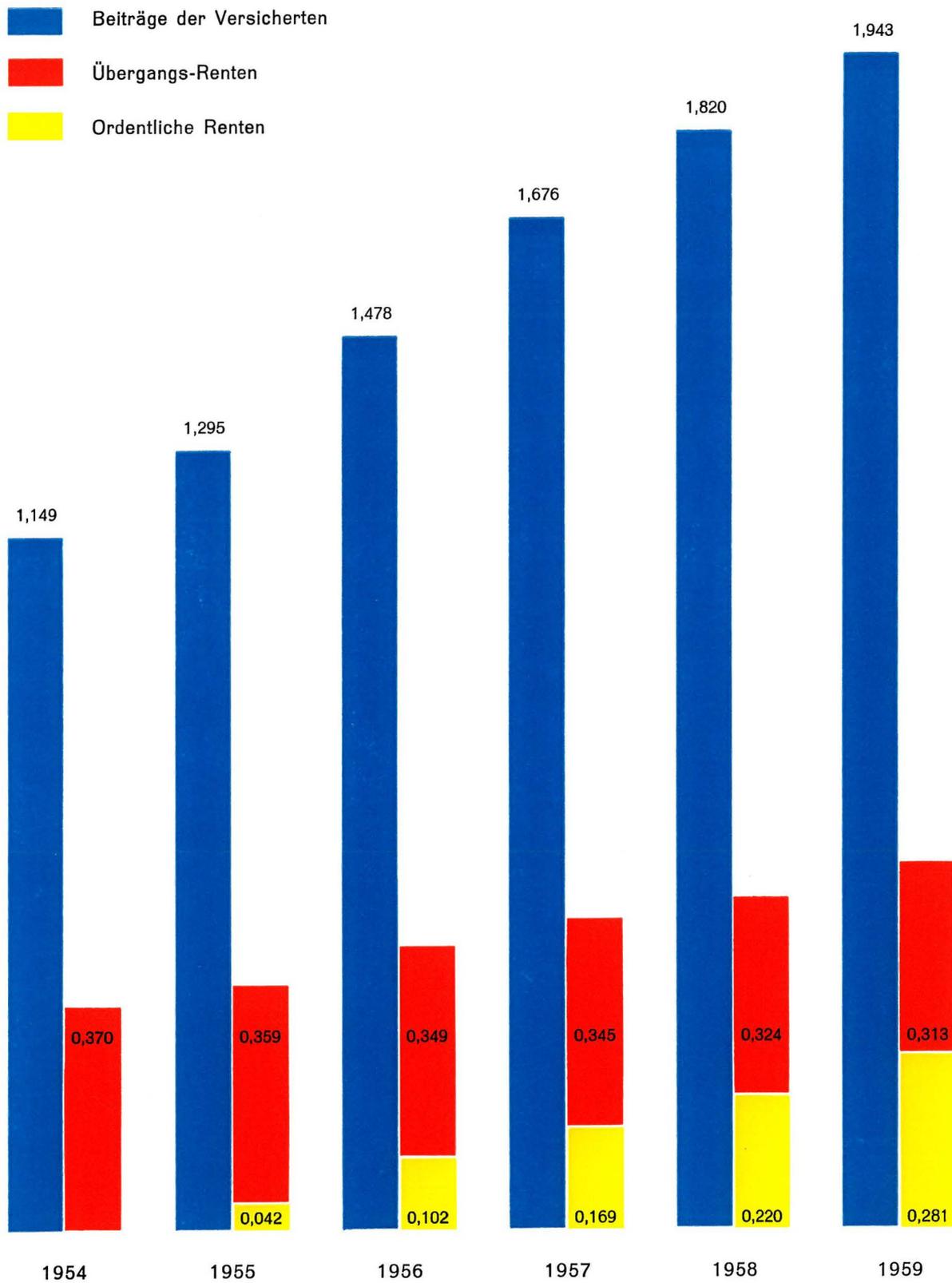
Arbeitgeber- u. Arbeitnehmer-Beiträge
1958



Arbeitgeber- u. Arbeitnehmer-Beiträge
1959

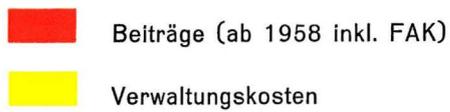
AHV-Beiträge und Leistungen (Renten)

in Millionen



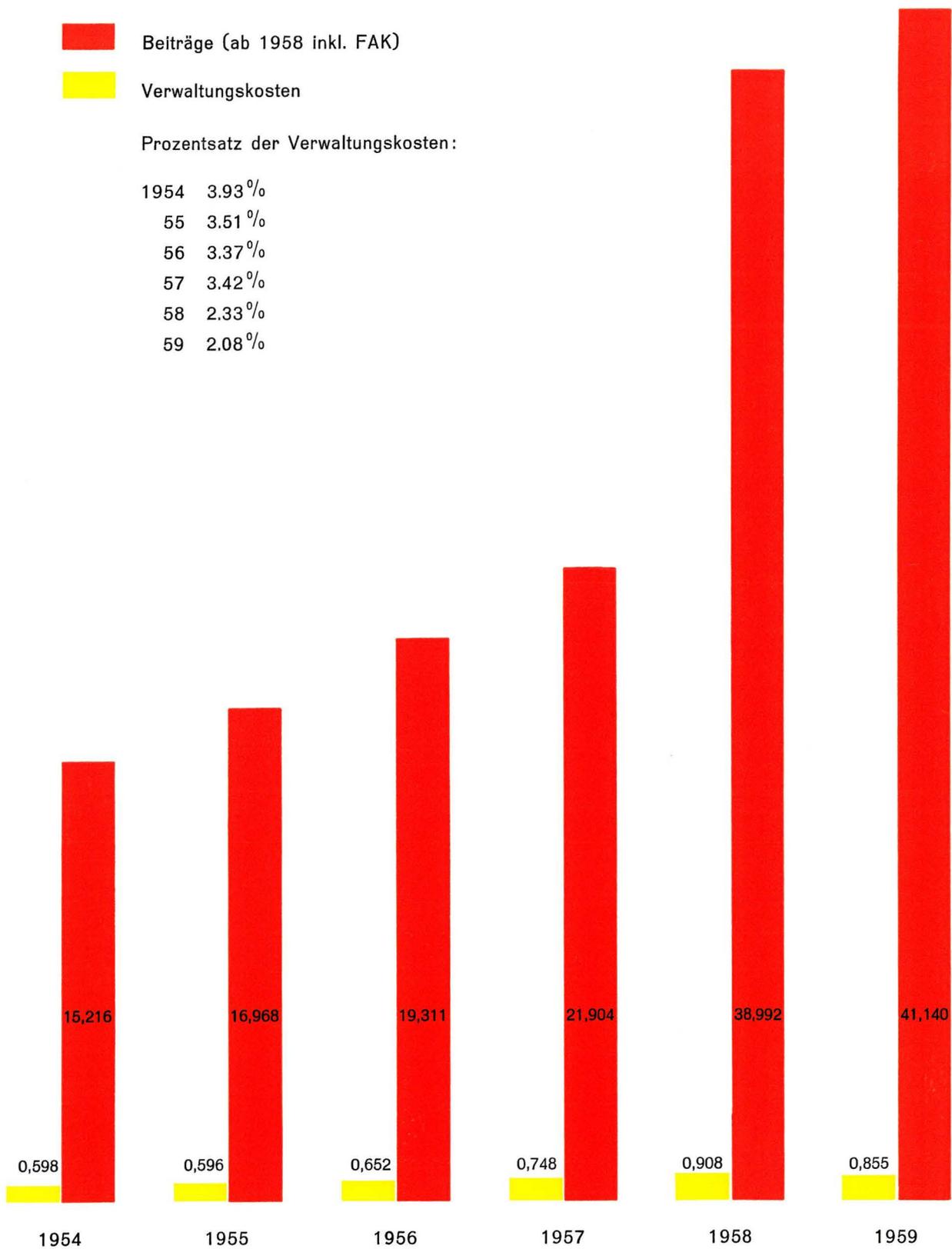
Verwaltungskosten: Sozialleistungen und Beiträge

in Hunderttausend



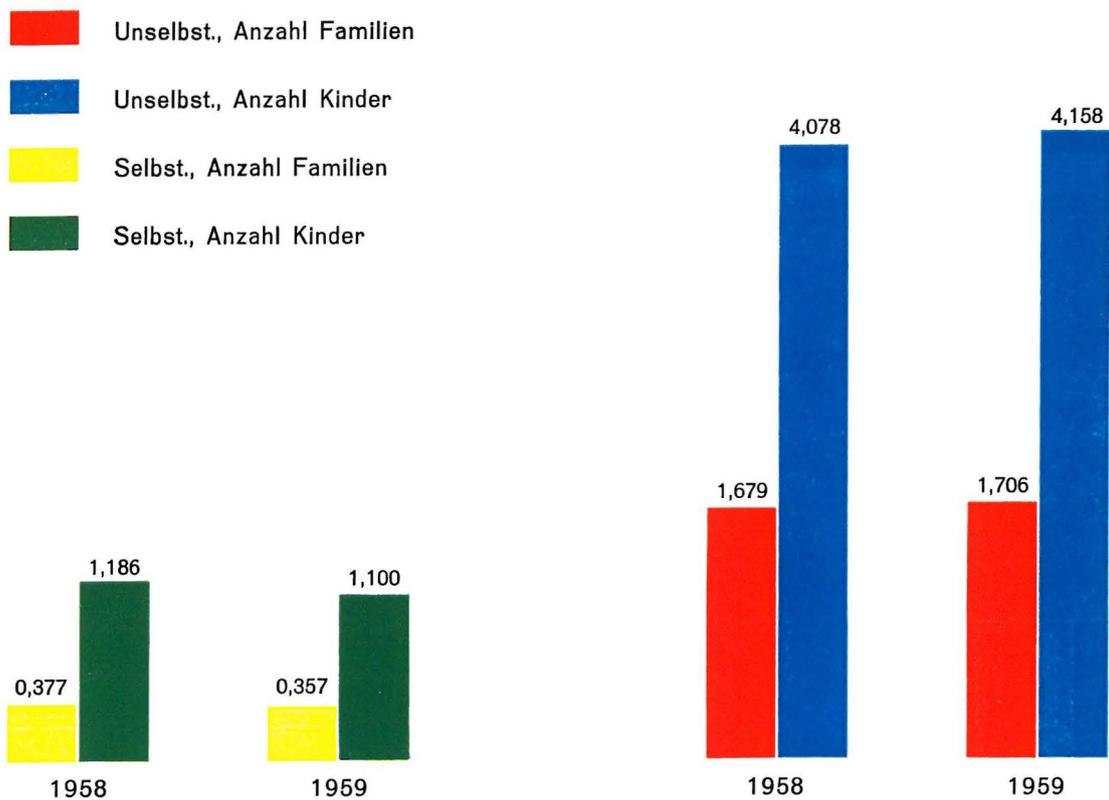
Prozentsatz der Verwaltungskosten:

1954	3.93%
55	3.51%
56	3.37%
57	3.42%
58	2.33%
59	2.08%



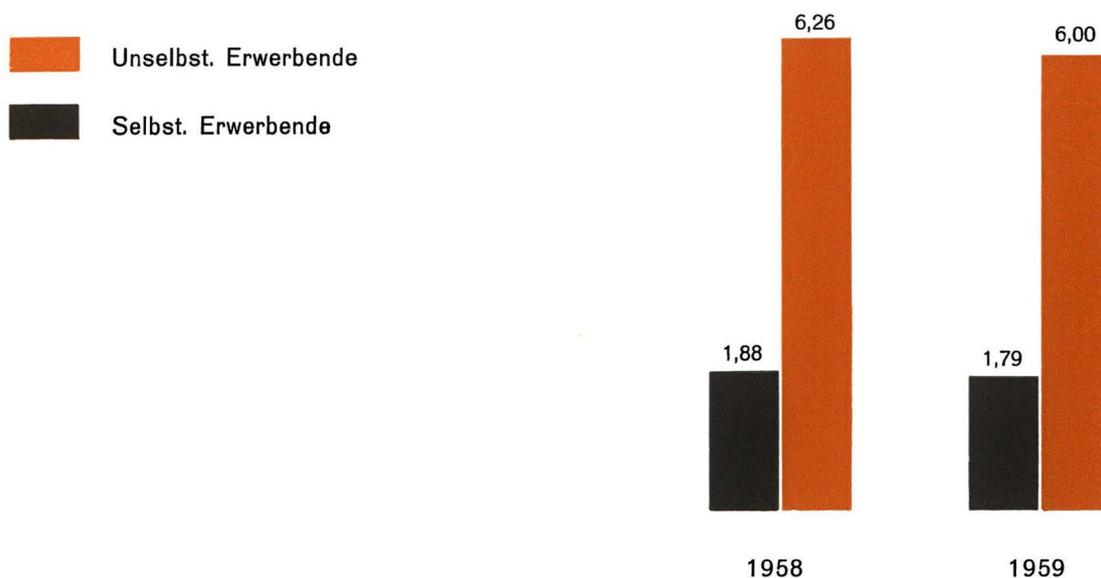
Anzahl der FZ-Bezüger (inkl. Grenzgänger)

in Tausenden



Kinderzulagen (inkl. Grenzgänger)

in Hunderttausenden Fr.

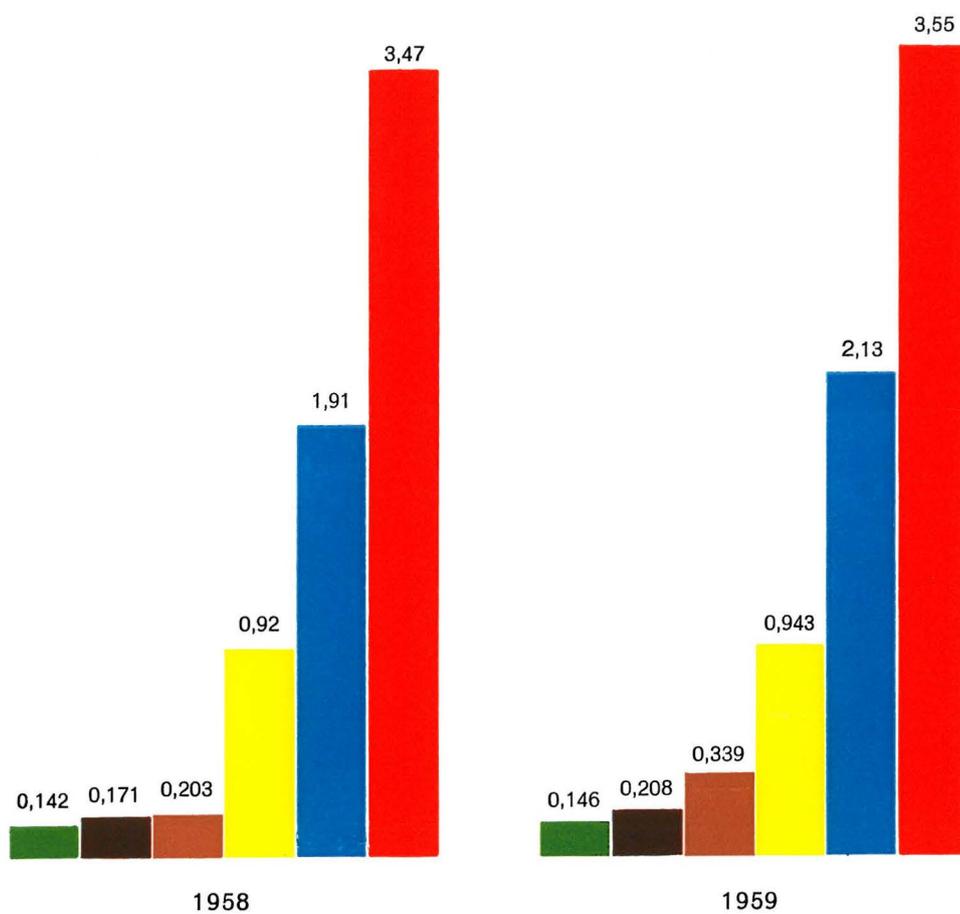


FAK-Beiträge der Arbeitgeber

in Hunderttausenden

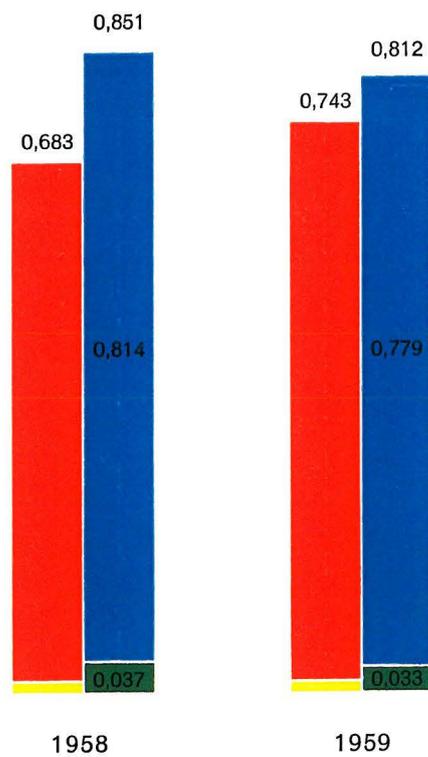
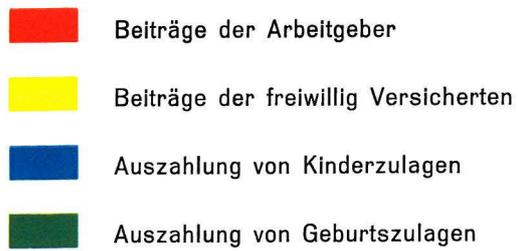
Anteil in Prozent

	1958	1959
 Industrie	50.90 %	48.55 %
 Gewerbe	28.00 %	29.15 %
 Freie Berufe	3.00 %	4.60 %
 Öffentliche Dienste	13.50 %	12.85 %
 Landwirtschaft	2.10 %	2.00 %
 Div. Arbeitgeber	2.50 %	2.85 %



FAK-Beiträge und Leistungen

in Millionen

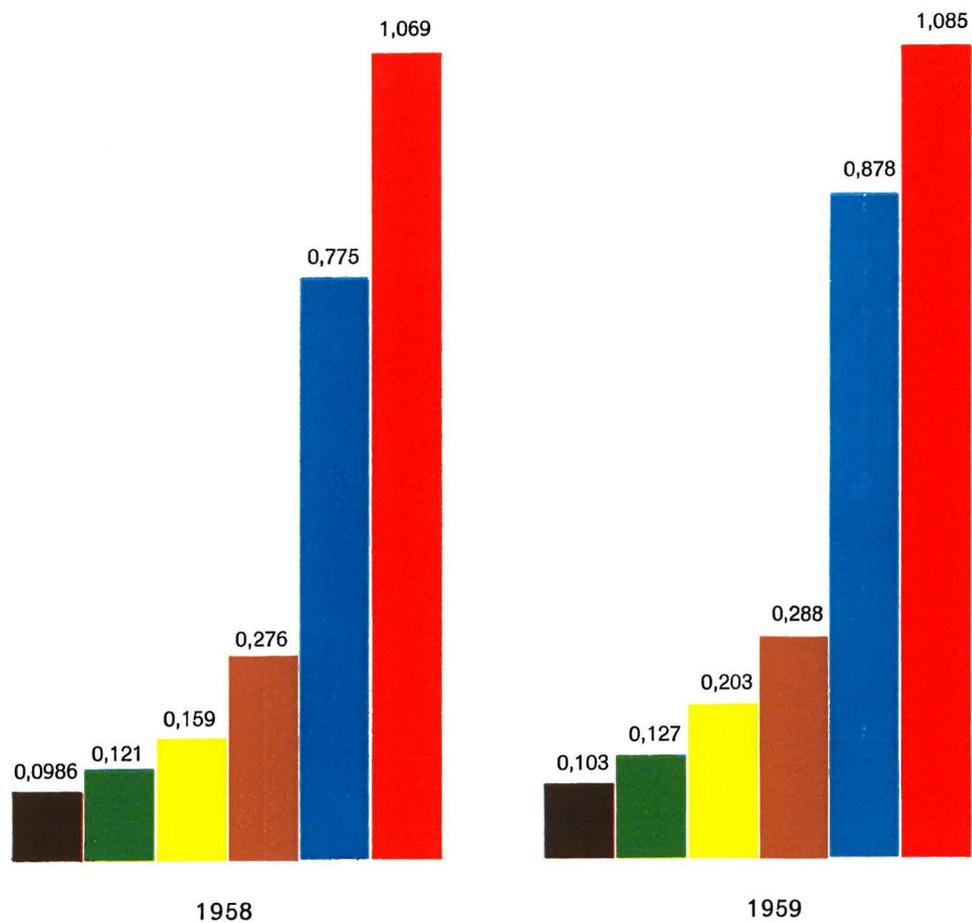


Total-Beiträge der Versicherten

in Millionen

(persönl. Arbeitgeber- / Arbeitnehmer-Beiträge AHV, persönl. und Arbeitgeber-Beiträge FAK)

		Anteil in Prozent	
		1958	1959
	Industrie	42.75 %	40.39 %
	Gewerbe	31.03 %	32.69 %
	Öffentliche Dienste	11.05 %	10.73 %
	Freie Berufe	6.37 %	7.58 %
	Landwirtschaft	4.86 %	4.75 %
	Div. Arbeitgeber	3.94 %	3.86 %



Bericht des Aufsichtsrates

An die
Fürstlich Liechtensteinische Regierung
V a d u z

Bericht über das Geschäftsjahr 1959

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der AHV:

Präsident: Fürstl. Kommerzienrat Guido Feger, Vaduz,
Vize-Präsident: Fürstl. Kommerzienrat Franz Hilbe, Schaan,
Protokollführer: Johann Büchel, Balzers Nr. 108.

Obiger Aufsichtsrat wurde bestellt in der Landtagsitzung vom 1. Mai 1959.
Im Sinne Art. 9 des Gesetzes betreffend die Familienzulagen ist der Aufsichtsrat der AHV gleichzeitig Aufsichtsrat der Anstalt Liechtensteinische Familienausgleichskasse.

Im Sinne Art. 13 des Gesetzes über die AHV Nr. 29/1952 Abs. 2 betreffend die Aufgaben des Aufsichtsrates wurde mit der Revision der Bücher der AHV und der Familienausgleichskasse die Allgemeine Treuhand A.G., Bern, bestellt. (Diese Revisionsgesellschaft ist vom Bundesamt für Sozialversicherung für externe Revisionen der schweizerischen AHV zugelassen und anerkannt).

Die Ueberprüfung umfasst somit Bücher und Abschluss der AHV und der Familienausgleichskasse. Die Revision der genannten Revisionsstelle erstreckt sich im Sinne des «Reglements über die Revision der liechtensteinischen AHV vom 18. Oktober 1957» auf die gesamte Geschäftsführung, insbesondere auf die materielle Rechtsanwendung, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr sowie die Buchhaltung und die Organisation. Die Prüfung der materiell rechtlichen Geschäftsführung umfasst vor allem die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erfassung der Abrechnungspflichtigen, die Beitragspflicht und die Bemessung der Beiträge, die IBK-Eintragungen sowie die Rentenberechnung und die Rentenbemessung.

Die formellen Prüfungen umfassen die Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und zwar:

Gesetz über die AHV vom 14. 12. 1952,
Vollzugsverordnung zum Gesetz über die AHV vom 29. 7. 1954,
Abkommen mit der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 21. 7. 1955,
Abänderung des Gesetzes der AHV vom 3. April 1959,
Abänderung des Gesetzes der AHV vom 25. 11. 1959,
Gesetz über die Familienzulagen vom 6. 6. 1957,

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen vom 7. 11. 1957.
Die Revision hat, wie üblich, im Geschäftsjahr einmal stattgefunden.

Wir verweisen auf den Bericht der genannten Revisionsstelle über die Jahresrechnung 1959/60 zuhanden der Fürstlichen Regierung, und den Bericht über die Revision der Jahresrechnung per 31. 1. 1960. Der letztere Bericht umfasst die vorgenommenen Detailprüfungen. Beide Berichte liegen Ihnen vor.

Es sei insbesondere auf Seite 27 des erwähnten detaillierten Berichtes per 31. 1. 1960 verwiesen. Laut diesen Schlussbemerkungen und laut unseren Feststellungen sind die Bücher in Ordnung geführt. Die Unterlagen und Belege sind geordnet. Der Abschluss wurde sorgfältig gemacht.

Wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsabschlusses 1959 und die Entlastung des Verwaltungsrates und der Verwaltung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:
gez. Guido Feger

Vaduz, den 3. Oktober 1960